AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 46/2019 **Dienstag, den 10.12.2019** **Nr. 58**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Kreisstadt Bergheim

243. Bekanntmachung 2-4
Am Montag, 16.12.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bedburg

244. Bekanntmachung 5-8
Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld
hier: Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13b BauGB

245. Bekanntmachung 9-12
Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 16.12.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates

2 Beschlusskontrolle

3 Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim
- Auflösung des in der Ratssitzung am 18.11.2019 gebildeten Wahlausschusses
- Neubesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

4 25. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim

5 Ausschreibung der Stelle der/des technischen Beigeordneten

6 Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim

7 Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim

8 Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim

9 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

10 Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung -

11 Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren

12 Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim

13 Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
I) Winterdienst
II) Straßenreinigung

14 Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes in der Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim

15 Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Bereich der Produktgruppe 060120 "Allgemeiner Sozialer Dienst"

16 Bebauungsplan Nr. 294/Zi "Kreispolizeibehörde"
a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
b) Aufhebung der Aufstellung vom 08.04.2019
c) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 294/Zi "Kreispolizeibehörde" gem. § 2 (1) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
d) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
e) Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

17 Flächennutzungsplan - 144. Änderung - Stadtteil Zieverich - "Kreispolizeibehörde"
Aufhebung der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans

18 Bebauungsplan Nr. 296/Gl "Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf"
Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

19 Bebauungsplan Nr. 297/Gl "Südl. Grevenbroicher Straße" in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
a) Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

20 Satzung gem. § 16 (1) BauGB über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 297/Gl "Südl. Grevenbroicher Straße"

21 Baulandmanagement der Kreisstadt Bergheim
Aufhebung der Ratsbeschlüsse vom 07.05.2007 („Bodenmanagement für Bergheim“) und 18.11.2013 („Ausweitung des Bodenmanagements auf Mischgebietsflächen“)

22 Umgestaltung der Grünanlage „van-Galen-Park“/NieA zum Mehrgenerationenpark
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.09.2019

23 Mitteilungen

23.1 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023

24 Anfragen

24.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

24.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

KREISSTADT BERGHEIM

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 05.12.2019 gez. Volker Mießeler,
Bürgermeister

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld

hier: **Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13b BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Aufstellungsbeschluss vom 12.02.2019 zurück und fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld" gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) neu.

Mit dem neu gefassten Aufstellungsbeschluss sollen zwei private Wege innerhalb der Baufelder zu öffentlichen Verkehrsflächen geändert werden. Darüber hinaus soll ein Baufeld dahingehend angepasst werden, dass die bereits zulässigen Reihenhäuser besser umgesetzt werden können. Dazu ist auch eine kleinteilige öffentliche Grünfläche anzupassen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Planverfahren soll, aufgrund des Ausbleibens der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Weiteren nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB fortgeführt werden.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB kann sich Jedermann

im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Raum 204

während der Sprechzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen.

Ferner wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203

bis einschließlich 21. Januar 2020

vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 03.12.2019

Stadt Bedburg
Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“

(ohne Maßstab)

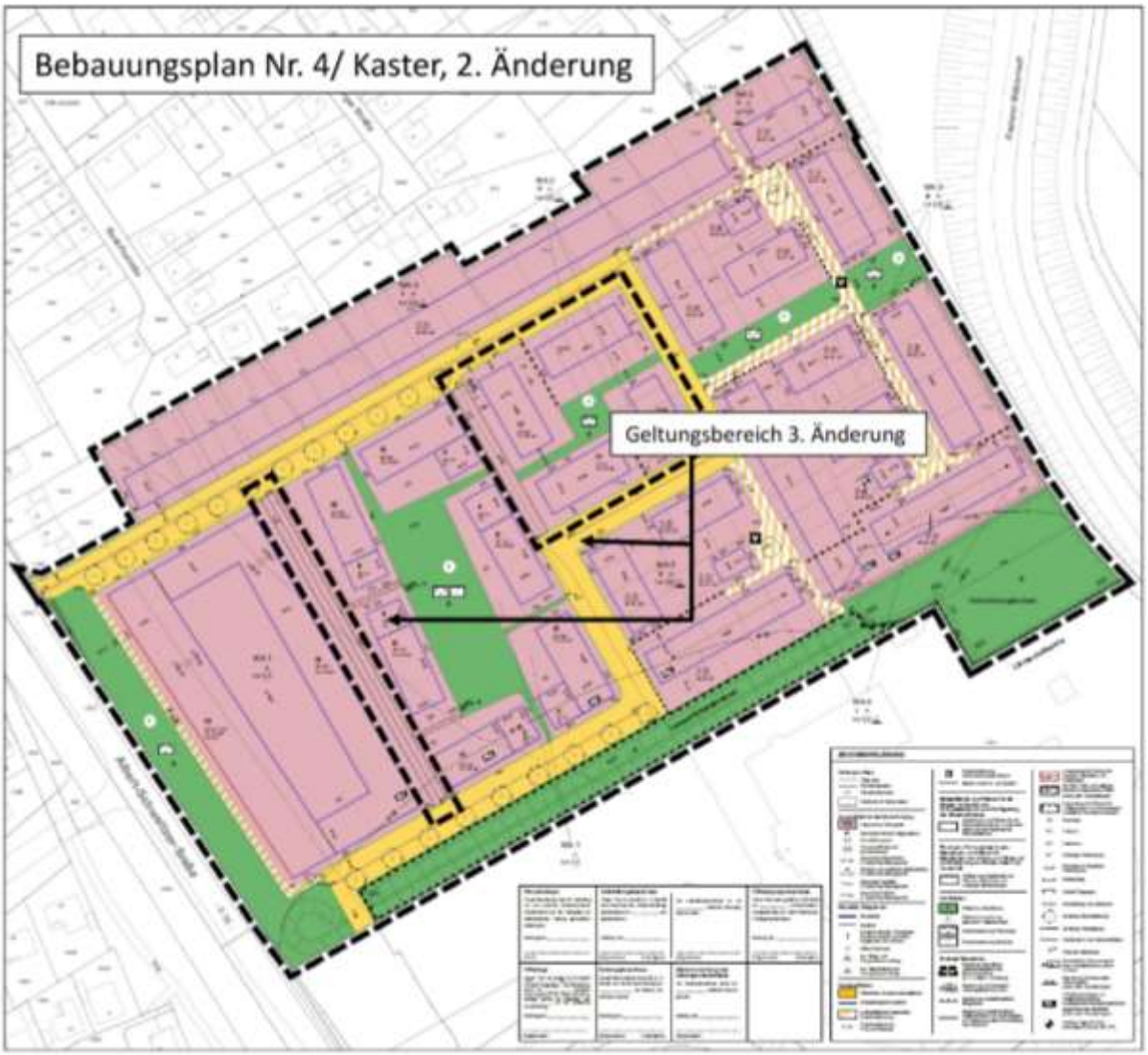

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West

hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die bestehende Park and Ride Anlage westlich des Bedburger Hauptbahnhofs an der Adolf-Silverberg-Straße sollte in Richtung Süden erweitert werden. Der Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg setzt hier eine öffentliche Grünfläche fest. Mit Hilfe der 8. Bebauungsplanänderung soll eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken entwickelt werden.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der „Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West“ mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der artenschutzfachlichen Stellungnahme und den jeweiligen DIN Vorschriften liegt in der Zeit vom

17. Dezember 2019 bis einschließlich 21. Januar 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 43 / Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 03.12.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West“

(ohne Maßstab)

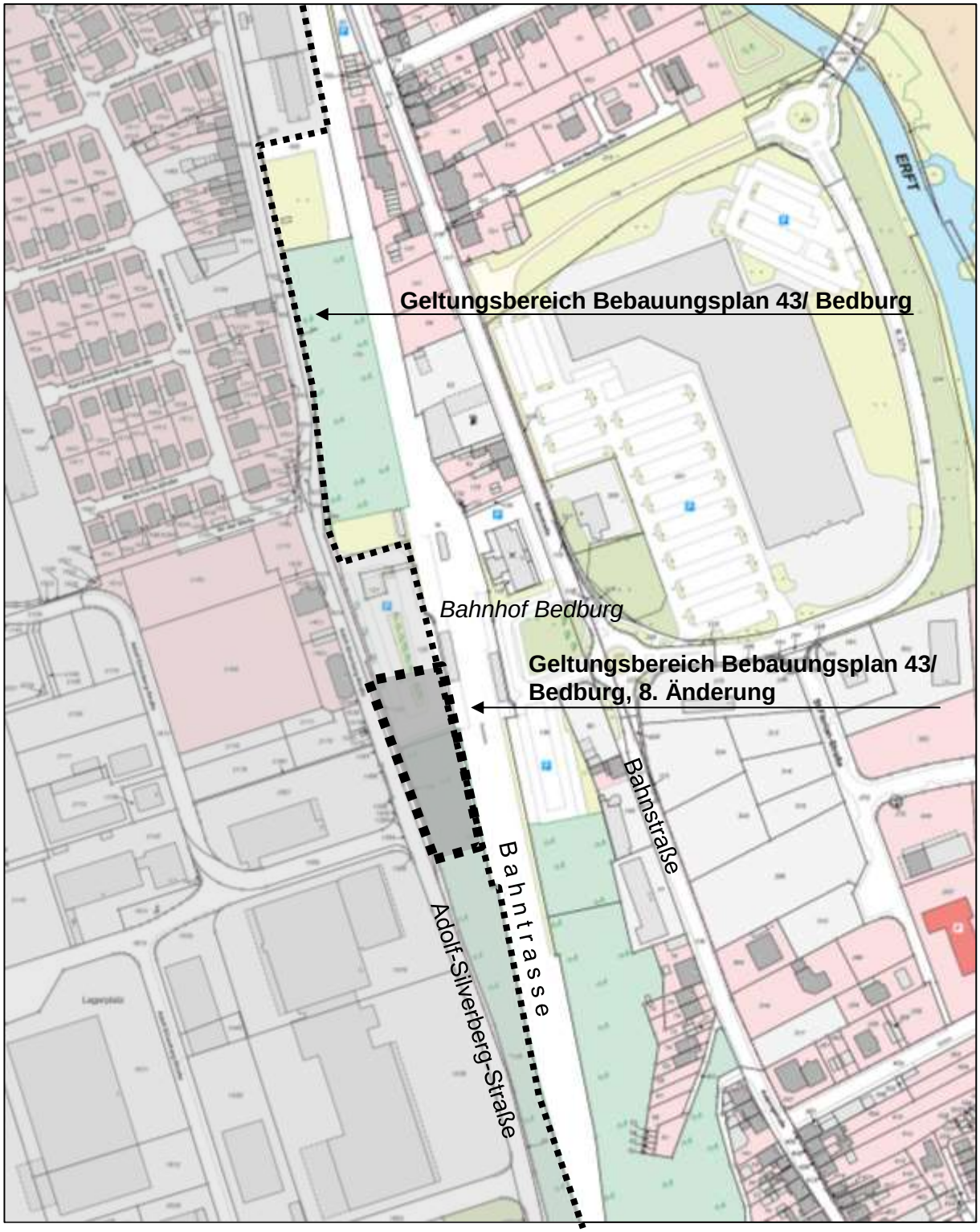

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis